

# 1. Ausfertigung

## S a t z u n g

der Gemeinde ... Longuich ..... über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. Sept. 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) hat der Gemeinderat Longuich ..... am ... 3.1.1967 ... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Feld- und Waldwege, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Wege im Sinne des Landesstrassengesetzes handelt.

### § 2

#### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

### § 3

#### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Feld- und Waldwege nach Massgabe dieser Satzung.

### § 4

#### Zweckbestimmung

- (1) Die Feld- und Waldwege dienen ausschliesslich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Bauvorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.  
Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister / ~~durch Beschluss des Wegeausschusses~~ / beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Feld- und Waldwege zu befahren, wenn dies aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege zu beschädigen,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien, oder diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
  7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.



§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstösst, begeht eine Ordnungswidrigkeit. ~~Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoss gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt.~~ Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Eine Geldbusse kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoss hierauf beruht.
- (3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl.I.S. 177) findet Anwendung.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10

Beiträge

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen können aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.



Longwisch, den 9.5. 1967

Die Gemeindeverwaltung:

*V. M. Winterich*  
( Bürgermeister )